



Die im Einzelfall erfolgte Herabsetzung einer Gefahrklasse wegen erheblich abweichender Betriebsweise oder -einrichtung eines Unternehmens nach Teil II des Gefahrtarifs begründet für die folgende Gefahrarifperiode auch bei unveränderten Betriebsverhältnissen weder einen Vertrauenstatbestand noch eine Selbstbindung der Verwaltung

(§§ 162 Abs. 1, 159 Abs. 1 SGB VII)

hier:

Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30.04.2004 – L 7 U 2068/01 -  
Aufhebung Urteil des SG Stuttgart vom 15.02.2001 - S 6 U 1807/00 -, HVBG-INFO 22/2001 vom 17.08.  
2001, S. 2086-2089)

Das **Landessozialgericht Baden-Württemberg** hat mit **Urteil vom 30.04.2004**  
**- L 7 U 2068/01 -**  
wie folgt entschieden:

**L 7 U 2068/01**  
**S 6 U 1807/00**  
**SG Stuttgart**



## LANDESSOZIALGERICHT BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes

# Urteil

in dem Rechtsstreit

Der 7. Senat des Landessozialgerichts Baden-Württemberg in Stuttgart  
hat ohne mündliche Verhandlung am 30.04.2004

durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Wiegandt,  
den Richter am Landessozialgericht Noeth und  
den Richter am Landessozialgericht Schmid sowie  
durch die ehrenamtlichen Richter Harry Bowier und Hans Dinse

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts  
Stuttgart vom 15. Januar 2001 aufgehoben und die Klage  
abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind in beiden Rechzügen nicht zu erstatten.

## **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt die Herabsetzung der Gefahrklasse für die Zeit ab 01.01.1998.

Die Klägerin betreibt ein Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung. Mit Bescheid vom 27.10.1995 veranlagte die Beklagte die Klägerin nach dem ab 01.01.1995 geltenden Gefahrtarif (im Folgenden: Gefahrtarif 1995) zu den Gefahrtarifstellen 23 ("Arbeitn.-Überl., Kaufm., Verwalt., Im Büro") und 24 ("Arbeitn.-Überl., Soweit nicht Gtst. 23") und den Gefahrklassen 1,6 (Gefahrtarifstelle 23) und 12,8 für 1995, 15,8 für 1996 und 18,8 für die Jahre 1997 bis 1999 (Gefahrtarifstelle 24). Auf Antrag der Klägerin setzte die Beklagte zunächst die Gefahrklasse der Gefahrtarifstelle 24 gem. Teil II Nr. 2 des Gefahrtarifs 1995 (erhebliche Abweichung der Betriebsweise der Klägerin von der Betriebsweise der anderen Unternehmen ihrer Gefahrtarifstelle) um 20 % herab, für 1995 auf 10,24, für 1996 auf 12,64 und für 1997 bis 1999 auf 15,04 (Bescheid vom 01.09.1997). Das beigefügte Begleitschreiben (ebenfalls vom 01.09.1997) enthielt folgenden Hinweis:

"Bitte beachten Sie, dass die Herabsetzung der Gefahrklasse nur so lange gilt, wie die zugrunde liegenden Tatbestandsmerkmale erfüllt werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des Gefahrtarifzeitraumes."

Mit weiterem Bescheid vom 31.03.2000 änderte die Beklagte den Veranlagungsbescheid vom 01.09.1997 insoweit, als die Gefahrklasse für die Gefahrtarifstelle 24 ab dem 01.01.1996 bis zum Ablauf des 31.12.1997 um weitere 20 % auf 9,48 für 1996 und 11,28 für 1997 herabgesetzt wurde. Die Herabsetzung erfolge nicht wegen des Vorliegens außergewöhnlicher Betriebsverhältnisse, sondern weil sie in ihrem Kriterienkatalog 1995 unter Abschnitt II erklärt habe, eine besondere Arbeitsschutzorganisation als Indiz für eine Abweichung - bezogen auf die Gefahrgemeinschaft der Gefahrtarifstelle 24 im 1995 bis 1997 geltenden Gefahrtarif - anzuerkennen, wenn alle (dort) beschriebenen Maßnahmen der besonderen Arbeitsschutzorganisation erfüllt seien. Der Bescheid beruhte u. a. auf der

Stellungnahme des Präventionsstabes der Beklagten vom 07.01.2000, in der darauf hingewiesen wurde, dass die Maßnahmen der besonderen Arbeitsschutzorganisation bei über 20 % der Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung eingeführt worden seien mit der Folge, dass sie über 40 % der Beschäftigten in Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung zugute kämen.

Nach Inkrafttreten ihres ab 01.01.1998 geltenden neuen Gefahrtarifs (im Folgenden: Gefahrarif 1998) veranlagte die Beklagte die Klägerin mit Bescheid vom 31.03.1998 zu den Gefahrarifstellen 48 (Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung - Beschäftigte, die ausschließlich in kaufmännischen und verwaltenden Unternehmensteilen der Verleiher und Entleiher eingesetzt sind und ausschließlich kaufmännische und verwaltende Tätigkeiten verrichten) und 49 (Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung - Beschäftigte, die nicht die in der Gefahrarifstelle 48 genannten Voraussetzungen erfüllen) mit den Gefahrklassen 0,57 (Gefahrtarifstelle 48) und 10,66 (Gefahrtarifstelle 49). Widerspruch und Klage blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 12.02.1999, Urteil des Sozialgerichts Stuttgart <SG> - S 6 U 1314/99 - vom 19.04.2000). Im anschließenden Berufungsverfahren L 7 U 2052/00 vor dem Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) - schlossen die Beteiligten am 10.12.2003 einen außergerichtlichen Vergleich, in dem die Beklagte sich für den Fall, dass eine vor dem Bundesverfassungsgericht anhängige Verfassungsbeschwerde (1 BvR 1696/03) im Sinne der Klägerin entschieden wird, verpflichtete, die Klägerin hinsichtlich der Veranlagung ab 1998 erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts zu bescheiden und die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärten.

Außerdem beantragte die Klägerin am 25.05.1998 die Herabsetzung der Gefahrklassen auch für den Gefahrarif 1998. Dies lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 30.12.1999 ab. Die Betriebsweise der Klägerin weiche nicht erheblich von der üblichen Betriebsweise ab. Die vollständige Erfüllung der Maßnahmen der besonderen Arbeitsschutzorganisation im Sinne des sog. Kriterienkataloges, die für die Jahre 1995 bis 1997 für Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung zur Förderung des Arbeitsschutzes als Indiz für eine Abweichung in Bezug auf die Gefahrengemeinschaft "gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung" fingiert worden sei, stelle im Gefahrarif 1998 keinen Grund für

eine Herabsetzung mehr dar. Sinn und Zweck der Herabsetzungsregelung sei es nicht, Arbeitsschutzmaßnahmen zu honorieren, sondern außergewöhnliche Risiken berücksichtigen zu können. Maßnahmen des Arbeitsschutzes würden nicht getroffen, um den Unternehmenszweck zu erfüllen, sie gehörten damit nicht zur Betriebsweise und seien deshalb bei der Veranlagung nicht zu berücksichtigen. Die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems stelle keine rechtserhebliche Betriebsweise dar, die eine Herabsetzung der Gefahrklasse rechtfertige. Im Übrigen sei die besondere Arbeitsschutzorganisation zwischenzeitlich von einer Vielzahl der Unternehmen der Unternehmensart "gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung" umgesetzt worden, sie sei daher üblich.

Mit ihrem dagegen gerichteten Widerspruch machte die Klägerin geltend, dass sie den von der Beklagten für den Gefahrarbeitszeitraum 1995 bis 1997 herausgegebenen Kriterienkatalog umgesetzt habe und daneben nach DIN EN ISO 9000 ff. zertifiziert sei (vgl. TÜV-Zertifikate vom 18.01.1996 [gültig bis 12/98] und 12.10.1998 [gültig bis 10/01]). Die insoweit eingeführten Maßnahmen würden im neuen Gefahrarbeitszeitraum fortgeführt und ständig verbessert. Auf Grund des umgesetzten Kriterienkataloges und der Zertifizierung sei deshalb von einer von der üblichen erheblich abweichenden Betriebsweise und Betriebseinrichtung auszugehen. Auch habe die Beklagte selbst Zusagen dahingehend gemacht, dass die Umsetzung des Kriterienkataloges sowie die Zertifizierung eine langfristige Beitragsreduzierung auch über den abgelaufenen Gefahrarbeitszeitraum 1997 hinaus ermöglichen solle. Insoweit bestehe Vertrauensschutz.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.03.2000 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Eine von der üblichen erheblich abweichende Betriebsweise liege nicht vor. Die übliche Betriebsweise eines Arbeitnehmerüberlassungsunternehmens bestehe in der Überlassung von Arbeitskräften nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) an Dritte auf fremde Unternehmens- und Arbeitsstätten. Dies entspreche im wesentlichen auch der Betriebsweise der Klägerin. Dass die Klägerin die Maßnahmen der besonderen Arbeitsschutzorganisation erfülle, sei für die Beurteilung der Betriebsweise unerheblich. Zwar habe sie (die Beklagte) für den 1995 bis 1997 geltenden Gefahrarbeitszeitraum die Maßnahmen der besonderen Arbeitsschutzorganisation noch als Betriebsweise fingiert, jedoch feststellen müssen, dass diese Verfahrensweise nicht im Einklang mit der herrschenden

Rechtsauffassung stehe, die die Abweichung von der Regelgefahrklasse auf ganz wenige, außergewöhnliche Einzelfälle atypischer Betriebsweisen beschränke. Aus diesem Grund habe sie sich Ende 1997 entschlossen, keinen neuen Kriterienkatalog aufzustellen, sondern die Herabsetzung in dem ab 01.01.1998 geltenden Gefahrarifizierungszeitraum nur nach den tatsächlichen Tatbestandsmerkmalen zu beurteilen. Äußerungen über die Auswirkung der Umsetzung der Maßnahmen der besonderen Arbeitsschutzorganisation hätten sich ausschließlich auf den ab 1995 geltenden Gefahrarifizierungszeitraum bezogen, dessen Geltungsdauer bis zur Beschlussfassung über den neuen, ab 1998 geltenden Gefahrarifizierungszeitraum im Dezember 1997 noch nicht bekannt gewesen sei. Mit dem Ende des alten Gefahrarifizierungszeitraums hätten alle für vorangegangene Gefahrarifizierungszeiträume gewährten Herabsetzungen geendet, was der Klägerin aus bereits vorangegangenen Gefahrarifizierungszeiträumen bekannt sei. Es bestehe daher kein Vertrauensschutz.

Dagegen erhob die Klägerin am 28.03.2000 Klage vor dem SG Die Betriebsweise sei die Art und Weise, wie ein Unternehmen den Unternehmensgegenstand bzw. das Unternehmensziel verwirkliche. Sie überlasse Arbeitnehmer nicht nur unter Einhaltung der zwingenden gesetzlichen Vorschriften, sondern unter Umsetzung erheblicher Maßnahmen zum Arbeitsschutz. Die von ihr eingeführten Maßnahmen, z. B. Arbeitsplatzbesichtigung, Integration von Arbeitsschutzvereinbarungen im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag sowie die Umsetzung weiterer Kriterien des Arbeitsschutzes und die Zertifizierung stellten sehr wohl die Art und Weise dar, wie sie ihren Unternehmensgegenstand verwirkliche. Da die von ihr umgesetzten Maßnahmen der besonderen Arbeitsschutzorganisation nach Mitteilung der Beklagten lediglich von maximal 20 % der Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung eingeführt worden und höchstens 10 % zertifiziert seien, ergebe sich bereits hieraus eine erheblich abweichende Betriebsweise. Die Beklagte habe auch nicht berücksichtigt, dass in ihrem Betrieb kaum nennenswert Arbeitsunfälle zu verzeichnen seien. Dies zeige, dass die von ihr umgesetzten Maßnahmen zur Arbeitssicherheit gegriffen hätten. Im Übrigen habe die Beklagte auch keine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Herabsetzung getroffen.

Mit Urteil vom 15.01.2001 hob das SG den Bescheid vom 30.12.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.03.2000 auf und verurteilte die Beklagte, die Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Aus den



angefochtenen Bescheiden sei nicht ersichtlich, dass die Beklagte das ihr eingeräumte Ermessen ausgeübt habe. Auch habe sie den Vertrauensschutz, der im Hinblick auf die in der Vergangenheit gewährte Herabsetzung der Gefahrklasse anzunehmen sei, nicht berücksichtigt.

Gegen das ihr am 17.04.2001 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 14.05.2001 Berufung eingelegt.

Entgegen der Auffassung des SG habe sie kein Ermessen ausüben müssen, da bereits die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Herabsetzung der Gefahrklasse (u. a. erheblich abweichende Betriebsweise) nicht gegeben seien. Für den Gefahrarbeitszeitraum 1998 könne sich die Klägerin auch nicht auf Vertrauensschutz berufen. Die gewährte Herabsetzung der Gefahrklasse gelte nur für die Geltungsdauer des Gefahrarbeits 1995, was die Klägerin auch dem Begleitschreiben vom 01.09.1999 habe entnehmen können. Durch das Inkrafttreten des Gefahrarbeits 1998 ab 01.01.1998 sei der Herabsetzungsbescheid gegenstandslos geworden. Dass das Bundessozialgericht (BSG) überraschenderweise § 162 Abs. 1 des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) als Rechtsgrundlage für die Gefahrklassenherabsetzung angesehen habe, ändere nichts daran, dass die Prüfung der Herabsetzungsanträge wie bisher nach dem Vorliegen der in Teil II des Gefahrarbeits 1998 aufgeführten Tatbestandsmerkmale (zu denen die von der Klägerin vorgetragene "Anzahl und Schwere der Unfälle" nicht gehöre) zu erfolgen habe.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 15.01.2001 aufzuheben  
und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen,  
hilfsweise die Revision zuzulassen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend. Die Herabsetzungsregelung gem. Teil II Nr. 2 des Gefahr tariffs sei als Beitragsausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 162 des SGB VII anzusehen, wie das BSG in seinem Urteil vom 06.05.2003 (B 2 U 7/02 R) entschieden habe. Die "erheblich abweichende Betriebsweise" sei durch die Beklagte über Jahre hinweg über Präventionsmaßnahmen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit definiert worden. Entsprechend sei über Jahre mit erheblichem Aufwand die Zeitarbeitsbranche in diese Richtung motiviert worden. Wegen der in der Vergangenheit gewährten Herabsetzung der Gefahrklasse sei auch Vertrauensschutz gegeben, da die Beklagte im Herabsetzungsbescheid vom 01.09.1997 eine Beitragsherabsetzung ausdrücklich für den Zeitraum 1997 bis 1999 vorgenommen habe. Dieser Bescheid sei in Kenntnis dessen ergangen, dass ab 01.01.1998 ein neuer Gefahr tariff eingeführt werden sollte. Wenn die Beklagte trotzdem über den ablaufenden Gefahr tariff hinaus eine Gefahrklassenherabsetzung vorgenommen habe, wirke dies über den abgelaufenen Gefahr tariffzeitraum 1995 hinaus. Im Übrigen habe die Beklagte noch im Laufe des Jahres 1998 den Herabsetzungsanträgen von mindestens elf Zeitarbeitsunternehmen für den Tarifzeitraum 1998 bis 2000 stattgegeben, wobei die Einhaltung des Leitfadens, der das Qualitätsmanagement mit integriertem Arbeitsschutz näher umschreibe, unverändert als Indiz für eine abweichende Betriebsweise angesehen worden sei. Insoweit liege eine Selbstbindung der Beklagten vor.

Die Beklagte hat hierzu darauf hingewiesen, dass es sich bei den von der Klägerin angesprochenen Fällen entweder um EDV-technische Fehler anlässlich der Umstellung des Gefahr tariffs oder einzelne Fehlentscheidungen oder Fälle gehandelt habe, in denen sich die Verwaltung durch öffentlich-rechtliche Verträge zu der vorangegangenen Gefahr tariffperiode für die Jahre 1995 bis einschließlich 1999 selbst gebunden habe.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akten des SG, des Senats und der Beklagten verwiesen.

## **Entscheidungsgründe**

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Klägerin, über die der Senat mit Einverständnis der Beteiligten gem. § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung entschieden hat, ist zulässig. Berufungsausschlussgründe nach § 144 SGG liegen nicht vor.

Die Berufung der Beklagten ist auch begründet.

Das SG hat allerdings die Klage zu Recht nicht wegen anderweitiger Rechtshängigkeit als unzulässig abgewiesen (vgl. § 202 SGG i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz < GVG>). Zwar ist der angefochtene Bescheid über die Ablehnung der Herabsetzung der Gefahrklasse möglicherweise in analoger Anwendung von § 96 SGG Gegenstand des gegen den Veranlagungsbescheid vom 31.03.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.02.1999 gerichteten Klageverfahrens S 6 U 1314/99 geworden. Jedoch hat die Klägerin das ihr insoweit zustehende Wahlrecht zwischen Einbeziehung und selbstständiger Anfechtung (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl., Rdnr. 11a zu § 96; BSGE 47,168, 171; BSG SozR 1500 § 96 Nr. 18) im Sinne der selbstständigen Anfechtung ausgeübt. Dies ergibt sich nicht nur daraus, dass sie entsprechend der dem Bescheid vom 30.12.1999 beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung Widerspruch eingelegt und später Klage erhoben hat, sondern auch daraus, dass sie sich mit ihrer gegen das Urteil des SG vom 19.04.2000 gerichteten Berufung nicht gegen die ausdrückliche Nichteinbeziehung des Bescheides vom 30.12.1999 gem. § 96 SGG gewandt und zwischenzeitlich dieses Berufungsverfahren abgeschlossen hat. Denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin mit ihrer Erledigterklärung im Berufungsverfahren L 7 U 2052/00 auch das Verfahren gegen den Bescheid vom 30.12.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.03.2000 beenden wollte.

Das SG hat jedoch die angefochtenen Bescheide zu Unrecht aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die Klägerin neu zu bescheiden, da die angefochtenen Bescheide rechtmäßig sind



Nach § 219 Abs. 1 SGB VII sind die Vorschriften über die Aufbringung der Mittel erstmals für das Haushaltsjahr 1997 anzuwenden. Für das Haushaltsjahr 1996 und frühere Haushaltsjahre sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) über die Aufbringung und die Verwendung der Mittel sowie Art. 3 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden. Mithin sind im vorliegenden Fall die angefochtenen Bescheide nach den Vorschriften des SGB VII zu beurteilen.

Die Höhe der im Wege der Umlage nach Ablauf des Kalenderjahres festzusetzenden (§ 152 SGB VII) Beiträge richtet sich grundsätzlich nach dem Finanzbedarf, dem Arbeitsentgelt der Versicherten und nach den Gefahrklassen (§ 153 Abs. 1 SGB VII). Die Vertreterversammlung des Unfallversicherungsträgers (§ 33 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch <SGB IV>) setzt hierzu gem. § 157 Abs. 1 SGB VII als autonomes Recht einen Gefahrarif fest, in dem zur Abstufung der Beiträge Gefahrklassen festzustellen sind. Der Gefahrarif wird nach Tarifstellen gegliedert, in denen Gefahrengemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs gebildet werden. Die Gefahrklassen werden aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten berechnet (§ 157 Abs. 2 und 3 SGB VII). Der Gefahrarif hat eine Geltungsdauer von höchstens sechs Kalenderjahren (§ 157 Abs. 5 SGB VII). Die Berufsgenossenschaft veranlagt die Unternehmen für die Tarifzeit nach der Satzung zu den Gefahrklassen (§ 159 Abs. 1 SGB VII). Die Berufsgenossenschaften haben ferner unter Berücksichtigung der anzuzeigenden Versicherungsfälle Zuschläge aufzuerlegen oder Nachlässe zu bewilligen (§ 162 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Die Höhe der Zuschläge und Nachlässe richtet sich nach der Zahl, der Schwere oder den Aufwendungen für die Versicherungsfälle oder nach mehreren dieser Merkmale (§ 162 Abs. 1 Satz 4 SGB VII). Das Nähere bestimmt die Satzung (§ 162 Abs. 1 Satz 3 1. Halbs. SGB VII) Die sog. Wegeunfälle (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII) bleiben außer Betracht (§ 162 Abs. 1 Satz 2 SGB VII), Versicherungsfälle, die durch höhere Gewalt oder durch alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen eintreten und Versicherungsfälle auf Betriebswegen sowie Berufskrankheiten können durch die Satzung ausgenommen werden (§ 162 Abs. 1 Satz 3 2. Halbs. SGB VII).

Das BSG hat in seinem Urteil vom 06.05.2003 (- B 2 U 7/02 R = Breith. 2003, 736ff) darauf hingewiesen, dass § 162 Abs. 1 SGB VII im Wesentlichen das bisher geltende

Recht des § 725 Abs. 2 RVO übernommen hat. Der Neuregelung, dass das Nähere über das Zuschlags-Nachlass-Verfahren in "der" oder, da Berufsgenossenschaften nach § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII mehrere Satzungen erlassen dürfen, "einer" Satzung zu erfolgen habe, werde durch eine Regelung in dem als Satzung beschlossenen Gefahrtarif Rechnung getragen. Die weiteren Neuregelungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden Versicherungsfälle seien im Rahmen der Ausgestaltung dieser Satzung zu berücksichtigen.

Entsprechend der bisherigen Rechtsprechung des BSG zu § 725 Abs. 2 RVO sei auch für die Auslegung des § 162 Abs. 1 SGB VII daran festzuhalten, dass ein Zuschlags-Nachlass-Verfahren als solches zwingend vorgeschrieben sei. Bei seiner näheren Ausgestaltung habe die jeweilige Berufsgenossenschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einen weiten Gestaltungsspielraum (Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zur Neufassung des § 725 RVO, BT-Drucks 7/4951, S 8; BSG SozR 2200 § 725 Nr. 5, 10). Grund für diese Übertragung auf die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften sei deren besondere Sachkunde und Sachnähe. Ob das beschlossene Verfahren die zweckmäßigste, vernünftigste und gerechteste Regelung sei, sei von den Gerichten nicht zu entscheiden (BSGE 54, 232, 235 = SozR 2200 § 809 Nr. 1). Das Verfahren müsse Zuschläge und Nachlässe von wirtschaftlichem Gewicht vorsehen. Grenzen seien das Versicherungsprinzip und der aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) (Hinweis auf BSG SozR 2200 § 725 Nr. 10). Das Verfahren solle dem Zweck dienen, mit Mitteln des Beitragsrechts positive Anreize für eine verstärkte Unfallverhütung durch den Unternehmer in seinen Betrieben zu bewirken. Nach den im Gesetz vorgesehenen Kriterien für die Höhe der Zuschläge und Nachlässe ("Zahl, Schwere oder Aufwendungen für die Versicherungsfälle") sei das tatsächliche objektive Unfallgeschehen als Folge der durch den Betrieb bedingten Gefahrenlage ausschlaggebend (Hinweis auf BSGE 42, 129, 134 = SozR 2200 § 548 Nr. 22).

Im Teil II - "Sonstige Bestimmungen" - sieht der Gefahrtarif 1998 der Beklagten unter Nr. 2a vor: "Ergibt sich in Einzelfällen, dass wegen einer von der üblichen erheblich abweichenden Betriebsweise oder Betriebseinrichtung ein Unternehmen geringeren oder höheren Gefährdungen unterliegt als die Unternehmen, für die die Gefahrklasse im Teil I

berechnet ist, so kann die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft die (im Teil I festgesetzte) Gefahrklasse um 10 bis 30 v.H. herabsetzen oder heraufsetzen." Diese Regelung der Beklagten steht mit § 162 Abs. 1 SGB VII sowie dessen Auslegung in Einklang.

Zur Auslegung ähnlicher Regelungen wie in dem Teil II Nr. 2a des Gefahrtarifs 1998 der Beklagten hat das BSG unter Anknüpfung an die Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes wiederholt entschieden, dass die Voraussetzungen für eine Herabsetzung erfüllt sind, wenn in Abweichung von der für "normale" Unternehmen geltenden regelrechten Betriebsweise, guten Einrichtungen und allen üblichen und durch die Unfallverhütungsvorschriften angeordneten Schutzvorkehrungen bei einem einzelnen Unternehmen eine Betriebsweise vorhanden ist, die von der in dem betreffenden Gewerbebezirk üblichen nicht unerheblich abweicht und zu einer von dem "normalen" Unternehmen nicht unwesentlich geminderten oder erhöhten Gefahrenlage führt (vgl. Urteil vom 06.05.2003, aaO, mwH). Entscheidend für die Anwendung der Regelung über die Herabsetzung der Gefahrklassen ist somit, dass bei einem bestimmten Unternehmen besondere betriebliche Gegebenheiten vorliegen und deshalb eine von der im Teil I des Gefahrtarifs vorgesehenen Gefahrklasse abweichende Veranlagung dieses Unternehmens durch die Berufsgenossenschaft als gerechtfertigt angesehen wird. Diese Korrekturmöglichkeit ist auf Einzelfälle beschränkt und darf nicht dazu führen, für eine bestimmte Art von Unternehmen, die durch die Veranlagung zu einer bestimmten Gefahrtarifstelle einer bestimmten Gefahrklasse zugeordnet wurden, über den Weg der Herabsetzung eine niedrigere Gefahrklasse festzusetzen (BSG vom 06.05.2003, aaO).

Nach diesen Grundsätzen, die der Senat schon vor der zitierten, ihn bestätigenden Entscheidung des BSG vertreten hat, liegen die Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Gefahrklasse der Klägerin gemäß Teil II Nr. 2a des Gefahrtarifs 1998 der Beklagten nicht vor.

Die Klägerin überlässt - wie andere Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung auch - mit Gewinnerzielungsabsicht ihre Arbeitnehmer Dritten (Entleiher) zur Arbeitsleistung und überträgt dem Entleiher das Direktionsrecht hinsichtlich der Art der Ausführung. Dass ihre Betriebsweise insoweit von der anderer Arbeitnehmerüberlassungs-Unternehmen abweicht, hat die Klägerin selbst nicht vorgetragen. Auch eine von anderen Unternehmen erheblich abweichende

Betriebseinrichtung liegt nicht vor. Darüber hinaus ergibt sich aus der Stellungnahme der Präventionsabteilung vom 07.01.2000, dass die in der Vergangenheit in den branchenspezifischen Pilotprogrammen für "modellhafte Arbeitssicherheitsmaßnahmen" vorgestellten und fortwährend überarbeiteten Konzepte für eine besondere Arbeitsschutzorganisation inzwischen in immer mehr Unternehmen umgesetzt worden sind, wobei die Maßnahmen der besonderen Arbeitsschutzorganisation bei über 20 % der Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung eingeführt worden sind, was zur Folge hat, dass diese Maßnahmen über 40 % der Beschäftigten in Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung zugute kommen. Es ist deshalb nach Auffassung des Senats nicht zu beanstanden, dass die Beklagte, die nach ihren eigenen Angaben die vollständige Erfüllung der Maßnahmen der besonderen Arbeitsschutzorganisation im Sinne des sog. Kriterienkataloges für den Gefahrtarif 1995 als Indiz für eine Abweichung in Bezug auf die Gefahrengemeinschaft "gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung" angesehen bzw. fingiert hat, hierin unter dem ab 01.01.1998 geltenden Gefahrtarif 1998 keinen Grund mehr für eine Herabsetzung der Gefahrklasse wegen einer von der üblichen Betriebsweise erheblich abweichenden Betriebsweise mehr sieht. Da somit bereits diese Tatbestandsvoraussetzung für eine Herabsetzung der Gefahrklasse fehlt, hatte die Beklagte keine Ermessensentscheidung zu treffen. Das SG durfte deshalb die angefochtenen Bescheide nicht wegen fehlender Ermessensausübung aufheben und die Beklagte zur Neubescheidung verurteilen.

Die Beklagte war bei ihrer Entscheidung über die mögliche Herabsetzung der Gefahrklasse unter der Geltung des neuen Gefahrtarifs 1998 ab 1. Januar 1998 auch nicht an ihre Herabsetzungsentscheidung unter dem früheren Gefahrtarif gebunden. Dies folgt schon aus dem Wortlaut des § 159 Abs. 1 Satz 1 SGB VII, nach dem die Unternehmen "für die Tarifzeit" nach dem Gefahrtarif veranlagt werden. Aus der Formulierung "für die Tarifzeit" ergibt sich eindeutig, dass alle Veranlagungs-, Herauf- oder Herabsetzungsentscheidungen aufgrund eines bestimmten Gefahrtarifs nur für die Geltungsdauer dieses Gefahrtarifs erfolgen.

Auch ein Verstoß gegen einen durch die frühere Herabsetzung begründeten Vertrauenstatbestand, wie ihn das SG angenommen hat, oder eine Selbstbindung der

Beklagten liegt nicht vor. Die Regelungen über die Herabsetzung sollen nach den Ausführungen des BSG aaO einen Anreiz für verstärkte Unfallverhütung durch die Unternehmen bewirken. Der Senat lässt offen, ob die streitgegenständliche Regelung des Teils II Nr. 2 des Gefahrtarifs 1998 der Beklagten wirklich als Beitragsausgleichsvorschrift im Sinne des § 162 SGB VII anzusehen ist, oder aber, wie die Beklagte und die im Schrifttum herrschende Meinung (vgl. etwa Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Anm. 3.2 zu § 157 SGB VII) annehmen, als Bestimmung zur Bildung eines Gefahrtarifs nach § 157 SGB VII. Denn auch wenn man dem BSG im erstgenannten Sinne folgt, erweist sich die Berufung der Beklagten als begründet. Es kann sein, dass ein Unternehmen zunächst als "Vorreiter" in den Genuss der Herabsetzung kommt und später, wenn sich mehr und mehr Unternehmen seiner Betriebsweise anschließen, nicht mehr, weil seine Betriebsweise nicht mehr erheblich von der üblichen abweicht. Deshalb scheiden ein Vertrauenstatbestand oder eine Selbstbindung über einen Gefahrtarifzeitraum hinweg in Fällen der vorliegenden Art aus (vgl. zum Ganzen BSG vom 06.05.2003, aaO). Davon abgesehen kann dem Bescheid vom 01.09.1997 auch deshalb keine verbindliche Beitragsherabsetzung bis zum Jahr 1999 entnommen werden, weil im Übersendungsschreiben klargestellt wurde, dass die Herabsetzung längstens bis zum Ablauf des betreffenden Gefahrtarifzeitraumes gelten sollte.

Eine Selbstbindung der Beklagten folgt auch nicht daraus, dass sie nach ihren eigenen Angaben verschiedenen Unternehmen auch unter der Geltung des Gefahrtarifs 1998 eine Herabsetzung der Gefahrklasse gewährt hat. Soweit dies auf EDV-Fehlern oder falschen Einzelfallentscheidungen beruht, kann sich die Klägerin bereits nach dem Grundsatz "Keine Gleichheit im Unrecht" nicht hierauf berufen. Soweit die Beklagte entsprechende Herabsetzungsentscheidungen aufgrund einer durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eingegangenen Verpflichtung getroffen hat, kann sich die Klägerin hierauf nicht berufen, da zwischen ihr und der Klägerin kein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag besteht.

Auch der Hinweis der Klägerin, im Vergleich zu anderen Arbeitnehmerüberlassungs-Unternehmen habe sie wegen der von ihr durchgeführten Präventionsmaßnahmen weniger Arbeitsunfälle, führt zu keinem anderen Ergebnis. Insoweit erfolgt nämlich ein Ausgleich über die in § 28 der Satzung der Beklagten enthaltene Regelung über



Beitragszuschläge, wenn im abgelaufenen Geschäftsjahr für einen Versicherten eines Unternehmens eine neue Unfallrente festgestellt wurde.

Die Beklagte hat den Herabsetzungsantrag der Klägerin für die Jahre 1998 bis 2000 deshalb zu Recht abgelehnt.

Die Kostenentscheidung für das vor dem 02.01.2002 anhängig gewordene Verfahren beruht auf §§ 193, 183 SGG in der bis zum 01.01.2002 gültigen Fassung.

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich, da die aufgeworfenen Rechtsfragen bereits höchstrichterlich geklärt sind und der Senat nicht von einer obergerichtlichen Rechtsprechung abweicht (vgl. § 160 Abs. 2 SGG).